



Der Weg eines Flüchtlings zu einem Arbeits- oder Praktikumsplatz

Welche Bedingungen und Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich von ihrem aktuellen **Aufenthaltsstatus** ab.

***Aufenthaltsstatus 1: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis**

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen [Daueraufenthalt gewährt](#). Diese vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannten Flüchtlinge sind im Besitz eines Reisepasses oder Personalausweises mit elektronischem Identitätsnachweis und erhalten Leistungen vom Jobcenter (JC– 23769 Fehmarn, Burg a. F., Ehlers Kamp 3). Sie dürfen grundsätzlich **uneingeschränkt** als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Achtung: Bei Praktika ist eine Zustimmung erforderlich. Meldung bitte beim JC.

***Aufenthaltsstatus 2: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung**

Diese Personen sind bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zu Entscheidung über den Asylantrag, berechtigt, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten. Diese Asylbewerber erhalten, bis zur Anerkennung oder Ablehnung ihrer Flüchtlingseigenschaft, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Amt für soziale Hilfen (ASH – 23769 Fehmarn, Burg a.F., Bahnhofstraße 5, Zimmer 3).

Achtung: Bei Praktika ist eine Zustimmung erforderlich. Meldung bitte beim ASH. Bei Praktika und Arbeitsaufnahme ist eine Zustimmung der Ausländerbehörde (Kreis Ostholstein, Ausländerbehörde, 23701 Eutin, Lübecker Straße 41) erforderlich. Der Arbeitgeber muss eine **Stellenbeschreibung** (der Vordruck steht auch auf der Website der Stadt Fehmarn zur Verfügung) ausfüllen und an den folgende Adresse mit der Bitte der Zustimmung senden:

Kreis Ostholstein
- Ausländerbehörde -
Postfach 433
23694 Eutin

***Aufenthaltsstatus 3: Personen mit einer Duldung**

Personen, die sich nicht (mehr) im [Asylverfahren](#) befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der [Ausländerbehörde](#) eine „**Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung**“, die „Duldung“ genannt wird.

Achtung: Es gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei einer Aufenthaltsgestattung. Detailliertere Informationen, in welchen Fällen Praktika und Arbeit durch die Ausländerbehörde nach Zustimmung der Agentur für Arbeit gewährt wird, können Sie auf den Seiten 3 bis 7 ersehen.

Für die Personengruppen 2 und 3: Wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausländerbehörde dem Arbeitgeber eine endgültige Entscheidung mitteilen.

Sofern die Stellenbeschreibung vom Arbeitgeber **korrekt und vollständig** ausgefüllt wurde und keine Nachfragen bestehen, kann mit einer Entscheidung von zwei bis drei Wochen gerechnet werden.

Für Rückfragen in Bezug auf die Stellenbeschreibung steht die Bundesagentur für Arbeit (BA) unter der zentralen kostenlosen Hotline **0800 4 5555 20** zur Verfügung.

Achtung: Erst nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde darf eine Arbeit oder ein Praktikum aufgenommen werden. Die Genehmigung wird in eine vorhandene Aufenthaltsgestattung oder Duldung eingetragen.

Wichtig: bei allen Personengruppen für unentgeltliche Praktika **MUSS** der Begriff „**Berufsorientierung**“ in die Stellenbeschreibung eingetragen werden. Die „Berufsorientierung“ wird unterschieden von einer „Arbeitserprobung“, bei der stets der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn in Höhe von € 8,84 zu zahlen ist!

Im Allgemeinen gilt: Der erste Weg geht grundsätzlich über die entsprechenden Behörden und den genannten Anlaufstellen.

Infos:

Nadine Witt
Integrationsbeauftragte
Stadt Fehmarn

Telefon 04371/506-668
Telefax 04371/506-650

Mobil 0172/88 690 60
E-Mail: n.witt@stadtfehmar.de



[Stand: 15.02.2017](#)

* Infos **nachzulesen auf der Webseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:**
<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>